

Allgemeine Montagebedingungen für Maschinen und Anlagen

1 ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle Montage-, Inbetriebnahme-, Service- und sonstigen Leistungen der folgenden Unternehmen (nachfolgend jeweils „Lieferer“ genannt):

- Hans Schröder Maschinenbau GmbH
- Schröder-Fasti Technologie GmbH
- SMU GmbH

gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt). Das jeweils im Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannte Unternehmen ist Vertragspartner des Bestellers.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese Montagebedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferers. Bei Widersprüchen gehen die Lieferbedingungen vor, soweit sie die Lieferung betreffen.

1.3 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

1.4 Verträge sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

1.5 Vertragsstrafen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.6 Soweit im Rahmen von Montage-, Inbetriebnahme-, Service- und sonstigen Leistungen Software installiert, konfiguriert oder genutzt wird, unterliegt diese Software ausschließlich der jeweils anwendbaren Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software (EULA) des Lieferers. Der Besteller erkennt an und stimmt zu, dass die Nutzung dieser Software durch die jeweilige EULA geregelt wird. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Softwarewartung, Updates oder Support bereitzustellen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Montagebedingungen und der anwendbaren Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software (EULA) haben hinsichtlich der Software die Bestimmungen der EULA Vorrang.

2 PREIS UND ZAHLUNG

2.1 Die Montage erfolgt nach Aufwand zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

2.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.3 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes

schriftlich vereinbart ist.

- 2.4 Der Lieferer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Montagefortschritt zu verlangen.
- 2.5 Zahlungen sind ohne Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten.
- 2.6 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 40 EUR zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
- 2.7 Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 2.8 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind, ist der Lieferer berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES BESTELLERS

- 3.1 Der Besteller hat auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße und verzögerungsfreie Durchführung der Montage erforderlich sind, insbesondere:
 - Bereitstellung notwendiger Hilfskräfte in ausreichender Zahl und Qualifikation
 - Bereitstellung von Energie, Wasser, Beleuchtung und erforderlichen Anschlüssen
 - Bereitstellung geeigneter Arbeitsräume, Aufenthaltsräume und Lagerräume
 - Bereitstellung erforderlicher Hebezeuge, Werkzeuge und Hilfsmittel
 - Durchführung notwendiger Bau-, Fundament-, Erd- und Vorarbeiten
 - Schutz der Montagestelle und Materialien vor Beschädigung, Verlust und Witterung
- 3.2 Verzögerungen infolge unzureichender Mitwirkung gehen nicht zu Lasten des Lieferers.
- 3.3 Entstehende Wartezeiten und Mehrkosten werden gesondert berechnet.
- 3.4 Der Besteller stellt sicher, dass das Montagepersonal jederzeit Zugang zur Anlage erhält.

4 MONTAGEFRIST UND MONTAGEVERZÖGERUNG

- 4.1 Montagefristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 4.2 Die Montagefrist verlängert sich angemessen bei Umständen außerhalb des

Einflussbereiches des Lieferers, insbesondere bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen oder Verzögerungen durch den Besteller.

4.3 Im Falle eines vom Lieferer zu vertretenden Verzugs ist eine Verzugsentschädigung auf maximal 0,5 % des Montagepreises einmalig begrenzt.

4.4 Weitere Ansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

5 ABNAHME

5.1 Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die Fertigstellung der Montage angezeigt wurde.

5.2 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich wesentliche Mängel rügt oder die Anlage in Betrieb genommen wird.

5.3 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

5.4 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.

6 GEFahrTRAGUNG

6.1 Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden an der Anlage ab Abnahme.

6.2 Wird die Montage aus Gründen unterbrochen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Beginn der Unterbrechung auf den Besteller über.

7 MÄNGELANSPRÜCHE

7.1 Der Lieferer leistet Gewähr durch Nachbesserung mangelhafter Montageleistungen.

7.2 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.3 Keine Haftung besteht insbesondere bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhaften Vorleistungen des Bestellers oder Eingriffen durch Dritte.

7.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

8 HAFTUNG

8.1 Der Lieferer haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8.3 Die Haftung ist der Höhe nach auf maximal 100 % des Netto-Montagepreises begrenzt.

8.4 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung oder sonstige indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

9 VERJÄHRUNG

9.1 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme.

9.2 Gesetzlich zwingende Verjährungsfristen bleiben unberührt.

10 ERSATZPFLICHT DES BESTELLERS

Der Besteller haftet für Schäden oder Verlust von Werkzeugen, Geräten oder Materialien des Lieferers, sofern diese Schäden von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht.

11.3 Der Lieferer ist berechtigt, auch am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.